

Kundmachung.

Die k. k. Lotto-Gesells-Direktion wird nunmehr in kurzer Frist die **neunte** der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät anbefohlenen **großen Geldlotterien zu gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Zwecken** eröffnen.

Das **Reinerträgniß** dieser **neunten** Lotterie ist nach Allerhöchster Bestimmung zur **Hälfte** der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien für die Zwecke ihres Conservatoriums; zu einem **Viertheile** zu einer Stiftung für die in den Feldzügen der Jahre 1848, 1849 und 1859 Verwundeten, und die Witwen und Waisen der in diesen Epochen Gefallenen der k. k. Armee, dann zu einem **Viertheile** zur Gründung von Handstipendien für mittellose Witwen und Waisen von Ober-Officieren, Militärparteien und Militärbeamten gewidmet.

Der Spielplan, dessen Veröffentlichung bevorsteht, wird die Spielbedingungen und Vortheile dieser Lotterie, welche mit der bedeutenden Anzahl von **10.419 Gewinnsten im Gesamtbetrage von**

300.000 fl. ö. W.

ausgestattet ist, enthalten.

Die **Ziehung** findet **unabänderlich und unwiderruflich** am 9. Jänner 1866 statt.

Die allgemeine rege Theilnahme, welche bisher diese von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ausschließlich für wohlthätige Zwecke angeordneten großen Geldlotterien bei der Bevölkerung in allen Kronländern gefunden haben, und die damit erzielten, jeweilig veröffentlichten günstigen Erfolge derselben berechtigten die k. k. Lotto-Direktion zu der Hoffnung, daß auch die **neunte** dieser gemeinnützigen Unternehmungen die gleiche Theilnahme finden werde und daß dadurch der allergnädigsten Absicht Seiner k. k. Apostolischen Majestät in erfreulicher Weise werde entsprochen werden.

Die **Ausgabe der Lose** wird **gleichzeitig mit der Veröffentlichung des großen Lotterie-Plakates** beginnen.

Von der k. k. Lotto-Gesells-Direktion.

Wien, am 10. August 1865.

Friedrich Schrank,

k. k. Regierungsrath und Lotto-Direktions-Vorstand.

(314a)

Nr. 8679.

Kundmachung

wegen **Verpachtung des Verzehrungssteuerbezuges vom Wein, Wein- und Obstmos-Auschanf, dann von den Viehschlachtungen in den politischen Bezirken Umgebung Laibach und Oberlaibach.**

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Auschanfes von Wein, Wein- und Obstmos, dann von den Viehschlachtungen und dem Fleischauschrotten und Auskochen in den Bezirken Umgebung Laibach und Oberlaibach, für die Zeit vom 1. November 1865 bis Ende Dezember 1866 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages auf die weiteren zwei Jahre 1867 und 1868, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung oder durch Annahme schriftlicher Offerte in Pacht gegeben wird.

Für den Bezirk Umgebung Laibach wird die mündliche Versteigerung

am 23. September 1865,

für den Bezirk Oberlaibach aber

am 25. September 1865,

um 10 Uhr Vormittags, in der Amtskanzlei der k. k. Finanz-Direktion in Laibach stattfinden,

RAZGLAS.

C. kr. ravnastvo loterijskih dohodkov bode sedaj v kratkem razpisalo **deveto veliko dnarno loterijo za občnkoristne in dobrotljive namene**, katero je Njegovo c. kr. apostolsko Veličanstvo svetli Cesar zaukazal napraviti.

Od **čistega dohodka** te **devete** loterije je po previšnjem povelju namenjena **polovica** Dunajski družbi prijateljev muzike za potrebe njenega konservatorija; **četertina** na milodarno ustanovo za c. kr. vojake, kateri so bili v letih 1848, 1849 in 1859 v vojski ranjeni, in za vdove in sirote tistih c. kr. vojakov, kateri so bili v imenovanih vojskah ubiti; in **četertina** na osnovno ročnih stipendij za nepremožne vdove in sirote viših oficirjev, vojaških strank in vojaških uradnikov.

Osnutek igre, kateri se koj razglasi, bode razložil pogoje in koristi te loterije, ki je založena z znamenitim številom od **10.419 dobitkov** skupnega iznosa od

300.000 gold. av. veljave

Vzdigovanje bo za terdno in neprekleno 9. januarja 1866.

Ker so doslej vse velike dnarne loterije, ktere so bile po povelju Njegovega c. kr. apostolskega Veličanstva napravljene edino za dobrotljive namembe, imele pri ljudstvu v vseh kronovinah toliko blagoserenih prijateljev ter so prinesle, kakor se je iz vsakokrat razglašenega izkaza vidilo, tako obilen dohodek, sme c. kr. ravnastvo loterijskih dohodkov upati in pričakovati, da bo tudi ta **deveta** dobrotljiva loterija našla povsod dokaj deležnikov ter da bode mogoče premilostljivi namen Njegovega c. kr. apostolskega Veličanstva lepo izpolniti.

Ob enem, kakor se razglasi velik plakati te loterije, začne se izdajati lozi.

Od c. k. ravnastva loterijskih dohodkov.

Na Dunaju, 10. avgusta 1865.

Friderik Schrank,

c. kr. vladni svetovavec in predstojnik loterijskega ravnastva.

und es sind die schriftlichen Offerte für den Bezirk Umgebung Laibach längstens bis 23ten September 1865 um 10 Uhr Vormittags, für den Bezirk Oberlaibach aber längstens bis 25ten September d. J. um 10 Uhr Vormittags bei dieser Finanz-Direktion einzubringen.

Zum Ausrufspreise wird für den Bezirk Umgebung Laibach mit Einschluß des 20% Kriegszuschlages der jährliche Pachtbetrag von 25.800 fl. für den Weinauschanf und von 4200 fl. für die Viehschlachtungen und das Fleischauschrotten und Auskochen, somit ein Gesamtbetrag von 30.000 fl., bezüglich des Bezirkes Oberlaibach ebenfalls mit Inbegriff des 20% Kriegszuschlages der jährliche Pachtbetrag von 11868 fl. für den Weinauschanf und von 1632 fl. für die Viehschlachtungen und das Fleischauschrotten und Auskochen, mithin ein Gesamtbetrag von 13.500 fl. festgesetzt.

Diejenigen, welche an diesen Versteigerungen Theil nehmen wollen, haben den zehnten Theil des Ausrufspreises als Badium entweder in Barem, oder in Staatskreditpapieren, welche nach dem letztbekanntem Wiener Börsenkurse berechnet werden, oder mittelst Real-Hypothek, die aber hinsichtlich ihrer Annehmbarkeit von der k. k. Finanz-Prokuratur bestätigt sein muß, bei der Kommission zu erlegen.

Die schriftlichen Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift „Anbot zur Pachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges im Bezirk . . .“ zu überreichen und mit der Quittung über das bei einer k. k. Kassa oder einer sonstigen Gefälls- oder Steueramtskassa erlegte Badium oder mit dem Baren Betrage dieses Angeldes zu belegen.

Die schriftlichen Offerte dürfen keine den Lizitationsbedingungen widersprechende Klausel enthalten, sondern es müssen sich vielmehr die Dfferenten in ihren Offerten verpflichten, die Vertragsbedingungen genau einzuhalten.

Nach geendeter mündlicher Versteigerung werden von dem Lizitations-Kommissär die schriftlichen Offerte in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und kund gemacht, worauf dann die Pachtung, ohne eine weitere Versteigerung zuzulassen, Demjenigen zugeschlagen werden wird, welcher den günstigsten mündlichen oder schriftlichen Anbot gemacht hat, insoferne dieser Anbot den Bedingungen entspricht und als annehmbar sich darstellt.

Wenn ein schriftlicher und ein mündlicher Anbot gleich sind, so wird dem mündlichen Anbote, wenn aber zwei oder mehrere schriftliche Anbote gleich sind, demjenigen der Vorzug gegeben, für welchen eine von dem Lizitations-Kommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet, vorausgesetzt, daß in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen den Dfferenten kein Bedenken obwaltet.

Die weiteren Lizitationsbedingungen sind folgende:

1. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Tene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefälls-übertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertragung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung den Finanzbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

2. Die Versteigerung der Pachtobjekte geschieht unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Staatsverwaltung so zwar, daß der Versteigerungsakt für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Lizitationsprotokolls, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Bestätigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages bindende Kraft erhält.

3. Nach beendeter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Kaution zurückbehalten, den übrigen Lizitanten werden ihre Angelder sogleich zurückgestellt werden.

Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben für die Erfüllung der übernommenen Kontraktverbindlichkeiten zur ungetheilten Hand zu haften.

4. Vor dem Antritte der Pachtung und längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratifikation der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtbetrages als Kaution in Barem oder in öffentlichen Obligationen auf die vorangedeutete Art, oder mittelst Real-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlerlich zu verschreiben hat, zu Handen der Finanzbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Kaution mittelst einer Real-Hypothek bestellt wurde, zurückzustellen sein wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Kaution in der Folge durch die dem Pächter auferlegten, aus dem Pachtverhältnisse entspringenden Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Kautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als kontraktbrüchig behandelt wird.

Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingeführt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsparteien übergeben und selber auf geeignete Weise den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

5. Sowie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Finanzverwaltung mit Ausnahme der im § 22 der in dem illirischen Gubernial-Zirkulare vom 26. Juni 1829, Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den in dem jenem Zirkulare beigelegten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalt vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jener Zirkular-Verordnung enthaltenen Vorschriften, und insoferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Geschäft ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhebung die Einleitung zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einem von ihrem Wohnsitz über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist. Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungs-Vollzettel, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen. Sollte der Pächter derlei Parteien nach den in dem Hoffammer-Dekrete vom 19. September 1838, Z. 39586, vorgezeichneten erleichterten Kontrollis-Maßregeln behandeln, so ist über das mit den Parteien dieserwegen zu treffende Uebereinkommen ein Protokoll aufzunehmen und sich dabei der von der Finanzbehörde in Druck gelegten Blanquetten zu bedienen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insoferne das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen und überdies das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrags als Strafe an den Lokal-Armenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgeelder bleibt nach Abzug der Kosten dem Pächter überlassen.

6. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden und von diesen bereits tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter.

Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Zuschläge für die Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidar-Abfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorher bestandenen Solidar-Abfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Finanzverwaltung in eigener Regie eingehoben

worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von derselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht statt, für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in der letzten Zeit vor dem Eintritte der Pachtung, mit dem früheren Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Zuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seien, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Zuschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuer-Bezug gepachtet hatte, insoferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sei.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Abfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten und daher diesem letzteren zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Finanzbeamten unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen der Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung des dießfälligen Erlasses an den Gemeinde-Vorstand oder das Steueramt, in deren Bereich der Pächter sesshaft ist, die Wirkung der persönlichen Zustellung. Nach eben diesem Grundsatz wird auch bei der Zustellung der amtlichen Erlasse an den Pächter oder dessen Bevollmächtigten während der Dauer der Pachtung vorgegangen werden.

Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsaktes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsakt über die am Ende seines Pachtbes vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Zuschlag entweder dem Aerar oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen und der Pächter erklärt sich in Voraus mit dem durch die Finanzbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu sein.

Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag als dem Tarife entspricht einhebt, so hat derselbe die Partei, die es trifft, zu entschädigen und überdies den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrecht-

lich eingehoben hat, als Strafe an den Lokal-armenfond zu erlegen. Der Pächter haftet in diesem Falle, so wie überhaupt, für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsbrechte bestellten Personen.

7. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden von dem Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Vertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. Auch ist der Pächter befugt mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Finanzbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insoferne anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht Ueberschreiten.

8. Für den Ausrufspreis wird verpachtet der Seits keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf sein Rechtsmittel wegen Verletzung über die Haftung Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zu Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können, nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert wurde, hat eine Verminderung oder Erhöhung des Pachtbetrags im Verhältnisse dieser Aenderung einzutreten, wobei es jedoch jedem der kontrahirenden Theile vorbehalten bleibt, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung anzukünden.

Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termins in Wirklichkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtbetrag auf die eben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung der eintretenden Aenderung der Pachtvertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende Verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen erwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe einlangender Anmeldungen von der Finanzbehörde unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

9. Den bedungenen Pachtbetrags ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an die ihm bezeichnete Kassa abzuführen verpflichtet.

Wenn die Kaution in Barem bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtbetrags zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtbetrags vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Kaution zu entnehmen sein würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen sein wird.

10. Wenn der Pächter eine Pachtbetragsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu

vier vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf die Verfallszeit folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Finanzverwaltung überdies noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Kaution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Finanzbehörde aufzustellenden Sequester besorgen zu lassen und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobjekt neuerlich feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten und sich rücksichtlich der Sequesters- und Rekluzationskosten, sowie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Rekluzation oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Betrage und zwischen dem kontraktmäßigen Pachtzuschillinge und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Kontraktbruche entstehenden Forderungen an der Kaution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstiges Resultat der neuen Feilbietung, oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Finanzverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Rekluzation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Objekt um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt sein, deshalb Einwendungen gegen die Gültigkeit des Lizitationsaktes zu machen.

In derselben Art ist vorzugehen und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 4. Absätze eingelegten ordentlichen Kaution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Finanzverwaltung auch dann ermächtigt sein, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigert, oder die bedungene Pachtkaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbare Würde, daß dem Pächter ein oder das andere im ersten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

11. Ueber diese Pachtungen wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das betreffende Versteigerungsprotokoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dieselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen sein wird, wo

sobin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratifikations-Klausel versehene ungestempelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Staatsverwaltung verbleibende und mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehenes Duplikat übergeben werden soll.

Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden.

Sollte der Differente sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte schriftliche Offert in Verbindung mit den Lizitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Finanzverwaltung einzutreten.

12. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. Hierbei wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß die k. k. Finanz-Prokuraturabtheilung in Laibach in allen aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, so wie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich im Amtssitze der Laibacher Finanz-Prokuraturabtheilung befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz zu Laibach hätte.

13. Wird der Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Dauer geschlossen, so kann er von Seite des Auktors drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Solarjahres aufgekündigt werden.

Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der k. k. Finanz-Direktion in Laibach innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden.

Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten, für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende Dezember 1868.

14. Die Lizitationsbedingungen können bei dieser Finanzdirektion und bei den k. k. Finanzwach-Commissären in Adelsberg, Laibach und Neustadt eingesehen werden.

Laibach, am 7. September 1865.

Von der k. k. Finanz-Direktion.

(316-1)

Nr. 7980.

Kundmachung.

Nachdem bei der am 24. August l. J. abgehaltenen zweiten Lizitation wegen Verpachtung des Mautherträgnisses an der Fiumara-Brücke kein günstiges Ergebnis erzielt wurde, so wird unter den in der Agrarzeitung Nr. 143 kundgemachten Bedingungen

am 12. Oktober 1865,

um 9 Uhr Vormittags, die dritte Versteigerung hierorts abgehalten werden.

k. k. Finanzbezirks-Direktion.

Fiume, 11. September 1865.

(315-1)

Nr. 426 praes.

Kundmachung

Zur Sicherstellung und Hintangabe der Verpflegung der Häftlinge im landesgerichtlichen Inquisitionshause zu Laibach für die Zeit vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1868 wird beim k. k. Landesgerichte, im Sitticherhofe Nr. 151 am Altenmarkte in Laibach,

am 28. September 1865

um 10 Uhr Vormittags eine Minuendolizitation abgehalten werden.

Wer an der Absteigerung theilnehmen will, hat den Betrag von 300 fl. ö. W. in Barem, oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Börsenwerthe, als Badium der Lizitationskommission zu erlegen.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, jedoch müssen diese schon vor Beginn der mündlichen Lizitation versiegelt einlangen, ordnungsmäßig gestempelt und mit dem Badium von 300 fl. ö. W. sowie mit der Erklärung des Differenten versehen sein, daß er sich den bei der Lizitationsverhandlung vorgelesenen Kontratsbedingungen ohne Vorbehalt unterziehe.

Zugleich ist in dem Offerte sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben der mindeste Preis anzugeben, um welchen der Differente die Verpflegung eines gesunden oder kranken Häftlings per Kopf und Tag nach der dem hohen Justiz-Ministerialerlasse vom 21. August 1857, Z. 19120, entsprechenden Speisnorm und Speisetabelle, mit Ausnahme der täglichen Brotportionen gesunder Häftlinge, zu liefern sich erbietet.

Die näheren Lizitationsbedingungen und insbesondere die besagte Speisnorm und Speisetabelle können vorläufig in dem landesgerichtlichen Expedite eingesehen werden.

Laibach, am 14. September 1865.

Vom k. k. Landesgerichtspräsidentium.

Nr. 212. Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 16. 1865. September.

(1891-1)

Nr. 4786.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger der verstorbenen Hausbesitzerin und Greislerin Margareth Golob.

Vom dem k. k. Landesgerichte Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 25. März 1865 ohne Testament verstorbenen Hausbesitzerin und Greislerin Margareth Golob eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den

2. Oktober 1865,

Vormittags 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch

Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt. Laibach, am 12. Septbr. 1865.

(1870-1) Nr. 2539. Exekutive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Auhel von Glogovic gegen Josef Kralj von dort wegen aus dem Schiedspruche vom 31. März 1863, Z. 1033, schuldiger 75 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb.Nr. 979 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1014 fl. ö. W., gewilliget und es seien zur Vornahme derselben drei Feilbietungs-Tagessitzungen auf den

13. Oktober

15. November und

15. Dezember 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 31. Juli 1865.

(1871-1)

Nr. 2752.

Exekutive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Joham Malikola von Laibach gegen die Marth Vidic'schen Erben von Ober-Prekar wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 3. August 1861, Z. 2907, schuldiger 125 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der den Letztern

gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb.Nr. 1111 vorkommenden Halbhuhe in Ober-Prekar, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 639 fl. 40 kr. ö. W. gewilliget und es seien zur Vornahme derselben drei Feilbietungs-Tagessitzungen auf den

9. Oktober,

8. November und

7. Dezember 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 10. August 1865.